N i e d e r s c h r i f t
IR/020/2014

**über die öffentliche Sitzung des Integrationsrates der Stadt Rheine
am 04.02.2014**

Die heutige Sitzung des Integrationsrates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:15 Uhr im Sitzungsraum 101 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Manoharan Murali	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ausschussmitglied

Mitglieder:

Frau Emine Dursun		Ausschussmitglied
Frau Lydia Maul		Ausschussmitglied
Herr Kamal Kassem		Ausschussmitglied
Frau Sara Neto Alves		Ausschussmitglied
Herr Suat Özcan		Ausschussmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied

Verwaltung:

Herr Theo Elfert	PV Sitzungsmanagement
Herr Raimund Gausmann	Fachbereichsleiter FB 2
Herr Jürgen Grimberg	PV Wahlen
Herr Constantin Löderbusch	Wahlen
Herr Mustafa Tunceli	Fachstelle für Migrations- und Integrationsberatung
Frau Walburga Yügrük	

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder:

Frau Jutta Tanirgan		Ausschussmitglied
Herr Kadir Yalcin		Ausschussmitglied
Herr Hüseyin Beyaz		Ausschussmitglied
Herr Alex Janzen		Ausschussmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied

1. Information / Bericht der Verwaltung

Da der Termin dieser Sitzung um 3 Wochen vorverlegt wurde, wird die Niederschrift Nr. 19 über die Sitzung vom 11.12.2013 später nachgereicht.

Der Vorsitzende Herr Murali eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer.

Herr Gausmann teilt den Anwesenden mit, dass Herr Hermes z. Z. schwer erkrankt ist und deshalb an der Sitzung nicht teilnehmen kann. Herr Tunceli wird ihm die schriftlichen Genesungswünsche der Versammlung überbringen.

Des Weiteren informiert Herr Gausmann über das geplante Projekt „Mitgliedschaft im Riga-Komitee“ Die Initiative hierzu geht aus von der Schülergruppe „Rheine ohne Rassismus – Rheine mit Courage“. Mitglieder dieser Gruppe haben sich entschlossen, an den Rat der Stadt Rheine einen Antrag auf Mitgliedschaft im Riga-Komitee zu stellen. Eine Mitgliedschaft in diesem Komitee wäre ein wichtiges Zeichen für die Bildungsarbeit im Bereich Gedenken und Erinnern zur Förderung der Demokratie, Toleranz und Zivilcourage.

Die den Mitgliedern des Integrationsrates zur Verfügung gestellte Vorlage Nr. 107/14 zu diesem Thema wird zur Kenntnis genommen.

Zur Verleihung des Integrationspreises der Stadt Rheine war es zunächst geplant, bereits im Februar eine Jury zu bilden. Im Hinblick auf die im Mai stattfindende Neuwahl des Integrationsrates schlägt Herr Gausmann in Absprache mit Frau Dr. Kordfelder vor, das Preisgericht erst nach dem 25. Mai 2014 einzuberufen. Die Jury sollte jedoch unbedingt noch vor der am 1. Juli 2014 stattfindenden ersten Sitzung des ebenfalls neu zu wählenden Rates tagen.

Herr Kassem spricht sich ausdrücklich gegen einen späteren Termin für die Preisvergabe aus, da es sich hier um eine Angelegenheit des Integrationsrates handele und die Zustimmung der Mitglieder vorher nicht eingeholt wurde.

2. Informationen zum Thema Islamunterricht in der Schule durch Frau Barbara Becker, Schulamtsdirektorin des Kreises Steinfurt

Frau Becker berichtet, dass bisher lediglich an folgenden 3 Schulen im Kreis Steinfurt Islamkunde unterrichtet wird, und zwar in der Sekundarstufe I:

- Sekundarschule Rheine-Stadt (eine Gruppe)
- Overberg-Hauptschule (drei Gruppen)
- Elisabeth-Hauptschule (eine Gruppe)

Ausgebildeter Lehrer für dieses Fach ist an allen drei Einsatzorten Herr Sabah. Er unterrichtet außerdem auch Herkunftssprachlichen Unterricht.

Außerhalb von Rheine gibt es im Kreis Steinfurt z. Z. keinen Unterricht in Islamkunde. Ein entsprechender Bedarf sei von anderen Kommunen bisher nicht angemeldet worden. Herkunftssprachlicher Unterricht finde dagegen an mehreren Schulen statt.

Frau Dursun möchte wissen, weshalb Islamkunde noch nicht an Grundschulen unterrichtet wird. Frau Becker erklärt, dass "Islamkunde" im Fächerkanon der Grundschule nicht enthalten ist und es für "islamischen Religionsunterricht" im Moment keine Fachkraft im Kreis Steinfurt gibt.

Herr Kassem macht deutlich, dass er Unterricht in Islamkunde für sehr wichtig hält, vor allem damit religiöser Fanatismus (z. B. durch Salafisten) hier keinen Nährboden findet und keine Gruppenbildung im Geheimen stattfinden kann.

Frau Becker meint, alle islamischen Kinder sollten die Möglichkeit haben, am islamischen Religionsunterricht teilnehmen zu können und es müssten hierfür Stellen ausgeschrieben werden. Dafür wolle sie sich einsetzen.

Im weiteren Verlauf gibt es noch Fragen zu den Richtlinien und die Antragstellung zur Einführung des Faches "Islamischer Religionsunterricht". Frau Becker ergänzt, dass die für eine Antragstellung zuständige Schulrätin für Rheine Frau Eggert sei.

Herr Gausmann verdeutlicht nochmals, dass Rheine bisher die einzige Stadt im Kreis Steinfurt ist, die Islamkunde anbietet und darüber hinaus auch großes Interesse daran hat, Vorreiter im Bereich "Islamischer Religionsunterricht" zu werden.

Auf die Frage von Herrn Lunkwitz, ab wann denn Lehrer für dieses Fach verfügbar wären, antwortet Frau Becker, dass nach dem Studium für die derzeitigen Studenten auch noch eine Prüfung durch den Muslimischen Beirat stattfinden müsse. Erst wenn dessen Zustimmung vorliegt, dürfen die ausgebildeten Lehrer unterrichten.

Herr Murali fragt, ob es evtl. für Lehrer möglich wäre, durch die Teilnahme an Fortbildungskursen eine Zusatzqualifikation zu erlangen. Frau Becker verneint das für den Bereich "islamischer Religionsunterricht". Diese Möglichkeit bestände jedoch für das Fach "Islamkunde". Evtl. könnte man die Bezirksregierung bitten zu prüfen, ob es eine Möglichkeit zur Weiterqualifizierung gäbe durch ein Zusatzstudium, um die Fakultas für "Islamische Religionslehre" zu erwerben.

Frau Becker erklärt abschließend, sie werde Frau Eggert mitteilen, dass in Rheine grundsätzlich Bedarf an Lehrkräften für das Fach "Islamischer Religionsunterricht" vorhanden sei.

3. 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine - Integrationsrat Vorlage: 110/14

Herr Elfert gibt zu der für diesen Punkt vorliegenden Ratsvorlage Nr. 110/14 einige Erläuterungen. Die Stadt Rheine ist verpflichtet, einen Integrationsrat zu bilden. Der Wahltermin ist für den Tag der Kommunalwahl verbindlich festgelegt. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon werden 10 direkt gewählt und 5 vom Rat bestellt. Sowohl für die direkt gewählten Mitglieder als auch für die Ratsmitglieder können Stellvertreter gewählt werden. Die Entsendung der Ratsmitglieder erfolgt durch den Rat nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren, aber es besteht immer die Möglichkeit, schon im Vorfeld eine Einigung anzustreben bzw. einen Kompromiss zu schließen.

Beschluss:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine:

14. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Rheine
vom _____

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 11. Februar 2014 die folgende 14. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine beschlossen:

§ 6

Integrationsrat

1. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon 10 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO und 5 vom Rat bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO.

2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der/dem Bürgermeister(in) einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese 14. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Information zur Integrationsratswahl Vorlage: 111/14

Zu diesem Tagesordnungspunkt macht Herr Grimberg anhand der Vorlage Nr. 111/14 einige Ausführungen.

Der Integrationsrat hat durch die Novellierung des § 27 der Gemeindeordnung eine deutliche Aufwertung erfahren. Die Integrationsratswahl erfolgt nun gemeinsam mit den Kommunalwahlen und der Europawahl am 25. Mai 2014.

Unverändert gegenüber der vergangenen Integrationsratswahl bildet das Stadtgebiet einen Stimmbezirk. Das zentrale Wahllokal soll im Alten Rathaus eingerichtet werden, da sich dort am Wahltage auch das Wahlamt befindet und ein Zugriff auf die Einwohnerdaten bei Fragen zur Wahlberechtigung möglich ist. Ebenfalls wurde auf den zeitlichen Ablauf der Integrationsratswahl eingegangen. Ein wesentlicher Termin ist der Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bei der Wahlleiterin der Stadt Rheine. Diese Frist endet am 7. April, 18:00 Uhr.

Über die im Integrationsrat zu behandelnden Themen sollen sich Rat und Integrationsrat abstimmen. Es können Vorschläge von den Mitgliedern des Integrationsrates gemacht werden. Darüber hinaus gibt es auch bereits seit Jahren in Rheine ein Integrations- und Migrationskonzept. Ein Blick in dieses Konzept gibt evtl. auch Hinweise auf mögliche Themen, die dann in Abstimmung mit dem Sozialausschuss und dem Rat besprochen werden.

Für die auf den Integrationsrat übertragenen Aufgaben steht diesem in einem vom Rat festgelegten Rahmen ein eigenes Budget zur Verfügung.

Die Informationen zur Integrationsratswahl werden zur Kenntnis genommen.

Herr Mau äußert die Besorgnis, dass es in Zukunft hinsichtlich der zu bearbeitenden Themen Beschränkungen geben könnte, die doch eigentlich abgeschafft werden sollten.

Herr Kassem teilt diese Besorgnis und ergänzt, man müsse wachsam sein, denn bereits in der Vergangenheit seien einige wichtige Themen ohne die Mitwirkung

des Integrationsrates geregelt worden. Der Integrationsrat müsse seine Interessen definieren, um das in Zukunft zu verhindern.

5. Erlass der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder Vorlage: 112/14

Aufgrund einer Änderung der Gemeindeordnung ist eine Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur Wahl des Integrationsrates erforderlich. Herr Grimberg gibt hierzu anhand der Vorlage Nr. 112/14 einige Erläuterungen.

Beschluss:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende Satzung:

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom _____

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Rheine die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Rheine. Die/Der Bürgermeister/in teilt soweit erforderlich das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. *der Wahlleiter/die Wahlleiterin,*
2. *der Wahlausschuss,*
3. *für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,*
4. *der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen.*
5. *der Briefwahlvorstand.*

§ 3 Wahlleiter / Wahlleiterin

Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher/der Wahlvorsteherin, dem stellvertretenden Wahlvorsteher/der stellvertretenden Wahlvorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Aus dem Kreis der Beisitzer/Beisitzerinnen wird ein Schriftführer/eine Schriftführerin und ein stellvertretender Schriftführer/stellvertretende Schriftführerin bestellt.

(2) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger/Bürgerinnen angehören.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers/der Wahlvorsteherin den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,

b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Glie-

derungsnummer 102-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBL. I S. 3458) erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

a) 16 Jahre alt sein,

b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und

c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Rheine ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wahlberechtigte Personen nach Absatz 1 Buchstaben c) und d) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder

2. die Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger/innen der Stadt Rheine, die

- *am Wahltag 18 Jahre alt sind und*
- *mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Rheine ihre Hauptwohnung inne haben.*

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter/ Die Wahlleiterin fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern/Bürgerinnen (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern/Bürgerinnen (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

(3) Als Wahlbewerber/Wahlbewerberin kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger/jede Bürgerin der Stadt Rheine benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und von Einzelbewerbern können Stellvertreter benannt werden.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 1 KWahlG, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin enthalten. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als “Listenwahlvorschlag" oder als “Einzelbewerbern/Einzelbewerberin" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter/die Wahlleiterin bereithält.

(11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin eingereicht werden. Diese/r prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

(12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerber/Die Einzelbewerberinnen werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

(3) Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind, beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin auf dem Stimmzettel.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Für wahlberechtigte Personen nach § 6 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gilt § 6 Abs. 3.

(4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(5) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereit gehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Ein-

spruch entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat der Wähler/die Wählerin sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

(4) Bei der Briefwahl hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag spätestens bis 16 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler/die Wählerin dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammen geführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.

(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt -nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter - unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin gibt die Namen der gewählten Bewerber/innen öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberf/innen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheine vom 15. Dezember 2009 außer Kraft.

6. Einwohnerfragestunde (spätestens um 19:00 Uhr)

7. Anfragen und Anregungen

Anlässlich der letzten Sitzung des Integrationsrates in der abgelaufenen Wahlperiode bedankt sich Herr Murali bei allen Anwesenden für die gute Zusammenarbeit.

Herr Kassem ergänzt, er hoffe, dass der neue Integrationsrat vorausschauend arbeiten und neue Akzente setzen werde.

Ende der Sitzung: ***18:30 Uhr***

Name Ausschussvorsitzende(r)	Name Schriftführer(in)